

Amtliches Mitteilungsblatt

für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Druck: J. Wein, Cham

Nr. 12

Donnerstag, 15. Juni

1972

Inhalt: Verordnung des Landkreises Cham zum Schutze von Naturdenkmälern. — Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Landrats- und Kreistagswahl für den künftigen Landkreis Cham. — Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Benutzungssatzung des städtischen Krankenhauses Furth i. Wald.

und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 801) erläßt der Landkreis Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 15. 5. 1972 Nr. II 12-110gEb 40 genehmigte Verordnung:

§ 1

Mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde werden die nachstehend bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur und ihre Umgebung in dem jeweils beschriebenen Umfange dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt und als Naturdenkmale in das Naturdenkmälbuch des Landkreises Cham eingetragen:

Verordnung des Landkreises Cham zum Schutze von Naturdenkmälern

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 1 und 23a des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 107) sowie des Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf-

Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals — Standort	Eigentümer	Mitgeschützte Umgebung
1	Kapellenlinde Wegekreuzung Chammünster — Hof — Lamberg — Janahof — am Fuß des Lamberges in der Gemeinde Chammünster Flst.-Nr. 62 der Gem. Chammünster	Ellmann Alois, Chammünster Nr. 24	15 Meter im Umkreis vom Stammfuß aus
2	Lindenallee Nordwestzufahrt zum Gutshof in Hötzing, Gemeinde Obertraubenbach, Flst.-Nr. 18 und 3/4 der Gem. Obertraubenbach	Sauer Frieda, Hötzing, Gutshof	15 m im Umkreis eines jeden Baumes
3	Eichenbaum ca. 200 m westlich des Gutshofes in Hötzing, Gemeinde Obertraubenbach, Flst.-Nr. 66, Gem. Obertraubenbach	Sauer Frieda, Hötzing, Gutshof	15 m im Umkreis des Baumes
4	Lindenbaum Südausgang der Ortschaft Traitsching, am sog. Bräuhügel, Flst.-Nr. 18 1/2 der Gem. Traitsching	Vinzenz Schauer, Sattelpfeilstein 1	15 m im Umkreis des Baumes
	Lindenbaum (Dorflinde) Ortsmitte Thierling, Flst.-Nr. 34, der Gem. Thierling	Gemeinde Thierling	15 m im Umkreis des Baumes
	Eichenallee am Angerweiher und Lettenweiher (99 Eichenbäume) Weiherdamm zwischen Laichstätt und Untertraubenbach der Gemeinde Thierlingstein, Flst.-Nr. 34 und 35 der Gem. Thierlingstein	Freiherr v. Lichtenstern, Neusath	15 m im Umkreis eines jeden Baumes
7	Felspartie sog. „Bärenhöhle“ 1 km nordöstlich der Ortschaft Rackelsdorf am Rabenberg in der Gemeinde Pemfling, Flst.-Nr. 1189, der Gem. Pemfling	Niebauer Michael, Rackelsdorf Nr. 7	
8	2 Lindenbäume Westlicher Ortsrand der Ortschaft Salmannsgrub in der Gemeinde Sattelbogen, Flst.-Nr. 265 a der Gem. Sattelbogen	Schambeck Johann, Salmannsgrub	15 m im Umkreis vom Stammfuß
9	Sog. „Schwedenschanze“ Gemeindegrenze Cham-Windischbergerdorf — Galgenberg — in der Gemeinde Cham-Altenstadt, Flst.-Nr. 608 a der Gem. Cham. Die Grenzen des Denkmals sind in einer Karte M 1:1000 eingetragen und durch Hinweisschilder kenntlich gemacht. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Landratsamt von jedermann eingesehen werden.	Raab Therese, Altenstadt Nr. 19	
10	2 Lindenbäume 50 m ostwärts des Einödhofes Fischer in Schönferchen, Gemeinde Sattelbogen, Flst.-Nr. 88 der Gem. Sattelbogen	Fischer Josef, Schönferchen 31	
11	1 Lindenbaum Südl. Ortseingang der Ortschaft Dalking, Flst.-Nr. 53/2 der Gem. Dalking	Gemeinde Dalking	15 m im Umkreis vom Stammfuß
12	1 Eichenbaum 250 m östlich der Einöde Bruckmühle der Gemeinde Ränkam, Flst.-Nr. 1062 der Gem. Ränkam	Lorenz Karl, Bruckmühle 69	15 m im Umkreis vom Stammfuß

Lfd. Nr.	Beschreibung des Naturdenkmals – Standort	Eigentümer	Mitgeschützte Umgebung
13	3 Eichenbäume Unmittelbar an der Einöde Bruckmühle, Flst.-Nr. 946, Gem. Ränkam	Lorenz Karl, Bruckmühle 69	15 m im Umkreis vom Stammfuß
14	Linde Lindenbaum am Nordhand des Rauchenbergs, Flst.-Nr. 672, Gemeinde Traitsching	Zollner Otto, Rauchenberg 1	15 m im Umkreis vom Stammfuß

§ 2

(1) Es ist gemäß § 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes verboten, die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmale ohne vorherige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Entsprechendes gilt für die geschützte Umgebung.

(2) Als verbotene Änderung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Erhaltungs- und Unterhaltsmaßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen vorzunehmen sind.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur aus wichtigen Gründen und nach Anhörung der Höheren Naturschutzbehörde erteilt werden. Sie kann an Auflagen gebunden werden.

§ 3

(1) Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes verboten, die in § 1 bezeichneten Naturdenkmale auch in anderer als in § 2 Abs. 1 bezeichneten Weise zu schädigen oder ihr Aussehen zu beeinträchtigen sowie in ihrer Umgebung Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es verboten, innerhalb der geschützten Umgebung

a) Gegenstände aller Art, sowie Unrat, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungstoffe, Behältnisse oder sonstige Abfälle, wegzurufen oder abzulegen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen.

b) Werbeanlagen, Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder ähnliche Hinweise oder Farbzeichen anzubringen,

c) bauliche Anlagen aller Art oder Zäune zu errichten, Drahtleitungen zu ziehen, Wasser- oder Kabelgräben anzulegen, Aufschüttungen oder Abgrabungen oder ähnliche Maßnahmen sowie Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen.

d) Fahrzeuge aller Art abzustellen, Zelte zu errichten, zu lagern, Verkaufsbuden oder Bänke aufzustellen, Feuer anzumachen oder zu unterhalten,

e) auf das Naturdenkmal zu klettern,

f) die Bodenoberfläche im Bereich des Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung zu verändern und

g) Hormonpräparate zur Unkrautbekämpfung im Bereich des Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung zur Anwendung zu bringen,

h) Pflanzen aller Art oder Bestandteile oder Früchte von Pflanzen ab- oder auszureißen, zu pflücken, auszugraben oder in anderer Weise zu ändern oder zu beseitigen.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes anordnen. Sie kann auch Anordnungen zu Maßnahmen treffen, die zwar außerhalb des Naturdenkmals und seiner Umgebung vorgenommen werden, sich jedoch nachteilig im Sinne des Abs. 1 oder des § 2 Abs. 1 auf das Naturdenkmal auszuwirken.

(3) Unberührt von dem Verbot nach Absatz 1 bleiben Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen durchzuführen sind, ferner alle von der Unteren Naturschutzbehörde veranlaßten Maßnahmen sowie die bisher übliche ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Die an den Naturdenkmalen eintretenden

Schäden oder Mängel hat der Eigentümer oder sonst Berechtigte der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

(4) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung enthaltenen Verböten zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung oder den weiteren aufgrund § 15 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße belegt.

(3) Neben der Strafe können nach § 22 des Naturschutzgesetzes die für die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zur Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenständen einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Cham zum Schutze von Naturdenkmalen vom 9. 7. 1965 (Amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Cham Nr. 11 vom 28. 7. 1965) außer Kraft.

Cham, den 30. Mai 1972

Landratsamt
Dr. Fischer, Landrat

Nr. VII-4332 Az. 014/024

Bekanntmachung

über die Feststellung des Ergebnisses der Landrats- und Kreistagswahl für den künftigen Landkreis Cham.

Die Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Landrats- und Kreistagswahl findet am 22. Juni 1972, vorm. 9 Uhr, im Zimmer Nr. 20, des Landratsamtsgebäudes in Cham statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet.

Cham, den 7. Juni 1972

Der Landkreiswahlleiter
Dr. Fischer, Landrat

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Benutzungssatzung des städtischen Krankenhauses Furth i. Wald.

Der Stadtrat Furth i. Wald hat in seiner Sitzung am 21. Februar 1972 eine Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Benutzungssatzung des städtischen Krankenhauses Furth i. Wald erlassen.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 18. Mai 1972 Nr. VIII/1-3715 Az. 028 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Die Satzung wurde am 5. Juni 1972 in der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung – Zimmer 8 – zur Einsichtnahme niedergelegt.

Furth i. Wald, den 5. Juni 1972

Grenzstadt Furth i. Wald
Dimpfl, 1. Bürgermeister